



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Merkblatt Kürzung und Sanktionen

Stand 20.07.2015

Für investive Fördermaßnahmen des EGFL und des ELER¹

Die EU-Kommission hat die Rücknahme bzw. Kürzung der Förderung sowie die Anwendung von Verwaltungsanktionen bei Verstößen im Bereich der Agrarfonds EGFL und ELER grundsätzlich in den Art. 63 und 64 der VO (EU) Nr. 1306/2013 geregelt. Für **investive ELER-Maßnahmen werden diese Regelungen ergänzt durch Art. 63 der VO (EU) Nr. 809/2014 sowie Art. 35 der VO (EU) Nr. 640/2014**. Danach wird zwischen Kürzungen und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Förderfähigkeitsregeln (Förderfähigkeit von Kosten, die zur Erstattung beantragt werden) und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen unterschieden.

I. Kürzungen und Sanktionen nach Artikel 63 der VO (EU) Nr. 809/2014

Die Behörde prüft jeden zur Erstattung eingereichten Betrag auf seine Förderfähigkeit. Wird dabei festgestellt, dass der bzw. die Begünstigte im Zahlungsantrag Positionen zur Erstattung beantragt hat, die nicht förderfähig sind, so wird der Zahlungsantrag entsprechend gekürzt. Nicht förderfähige Beträge können beispielsweise sein:

- nicht förderfähige Umsatzsteuer,
- nicht abgezogene oder nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte,
- von der Förderung ausgeschlossene Ausgaben,
- mehrfaches Einreichen derselben Rechnungsposition.

Diese „einfache Kürzung“ stellt keine Sanktion dar.

Liegt der beantragte Auszahlungsbetrag um mehr als 10 % über dem von der Behörde festgestellten Auszahlungsbetrag, gibt es neben der Kürzung **zusätzlich** eine Sanktion nach Art. 63 der VO (EU) Nr. 809/2014 (Verwaltungsanktion). Dieser Strafbetrag entspricht dem errechneten Kürzungsbetrag.

Begünstigte sind verantwortlich für die im Verfahren gemachten Angaben.

Die vorstehenden Regelungen müssen auf jeden einzelnen (Teil)Zahlungsantrag angewandt werden.

¹ Dieses Merkblatt gilt nicht für GMO, Schulfrucht- sowie Schulmilchbeihilfe

Im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle (VOK) gelten nach Art. 63 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 809/2014 besondere Bestimmungen. Gegenstand der VOK ist über den aktuellen Zahlungsantrag hinaus das gesamte Vorhaben. Werden bei der VOK weitere nicht förderfähige Ausgaben festgestellt, so wird die Sanktionsberechnung auf Basis der in der VOK kontrollierten Gesamtausgaben zum Projekt vorgenommen und nicht nur auf Basis des einzelnen Zahlungsantrags.

Werden im Rahmen der VOK keine weiteren nicht förderfähigen Ausgaben festgestellt, gelten die oben genannten Bestimmungen nach Art. 63 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 809/2014.

Bewilligungsrechtliche Konsequenzen:

Der mit Zuwendungsbescheid genehmigte Zuwendungshöchstbetrag ist in der Höhe etwaiger Sanktions- und Kürzungsbeträge zu mindern. Sowohl Sanktions- als auch Kürzungsbeträge aus Teilzahlungsanträgen können somit nicht dadurch kompensiert werden, dass etwaig anfallende zusätzliche, grundsätzlich förderfähige Ausgaben nachträglich geltend gemacht werden.

II. Sanktionen nach Artikel 35 der VO (EU) Nr. 640/2014

Art. 35 der VO (EU) Nr. 640/2014 regelt die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen, die durch die Behörde festgestellt werden.

A. Verstoß gegen Förderkriterien² nach Artikel 35 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 640/2014:

Die geltenden **Förderkriterien sind grundsätzlich in vollem Umfang zu erfüllen**. Werden Förderkriterien nicht oder nur unvollständig erfüllt, wird der Zuwendungsbescheid in vollem Umfang zurückgenommen. Zu Unrecht ausgezahlte Mittel nebst Zinsen werden zurückgefordert.

B. Verstoß gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen nach Artikel 35 Absatz 2 und 3 der VO (EU) Nr. 640/2014:

Verpflichtungen und sonstige Auflagen werden im Zuwendungsbescheid für das einzelne Fördervorhaben festgelegt. Mit der Annahme der Zuwendung verpflichtet sich der Begünstigte, diese im Zuwendungsbescheid genannten Bestimmungen uneingeschränkt zu beachten.

Werden Verpflichtungen und sonstige Auflagen nicht oder nicht vollständig eingehalten, wird der Zuwendungsbescheid³ ganz oder teilweise zurückgenommen. Die Bewilligungsbehörde trifft ihre Entscheidung, inwieweit eine Ablehnung bzw. ein Widerruf vollständig oder teilweise erfolgt, nach Art. 35 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 640/2014 auf Grundlage einer Bewertung nach **Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere** der festgestellten Verstöße im Hinblick auf deren Wirkung, auf die Erreichung des Zuwendungszweckes und die Einhaltung Unions- und nationaler Vorschriften.

² Förderkriterien sind diejenigen Anforderungen (Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen), welche durch den Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung und ggf. während der Dauer des Projekts bzw. der Förderung eingehalten werden müssen.

³ Gilt entsprechend für Mittelzuweisungen bei der Naturnahen Gewässerentwicklung sowie LPR-Verträgen

Verstöße gegen **vergaberechtliche Bestimmungen** stellen die Nichteinhaltung einer Auflage und damit einen Sanktionierungssachverhalt nach Art. 35 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 640/2014 dar.

C. Ausschluss von der Förderung nach Artikel 35 Abs. 5 und 6 der VO (EU) Nr. 640/2014:

Stellt die Behörde bei der Bewertung des Verstoßes anhand der o.g. Bewertungskriterien fest, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, verhängt sie einen Ausschluss von der Förderung.

Der Ausschluss von der Förderung umfasst:

- die Aufhebung des Zuwendungsbescheides bzw. des Vertrages,
- die Rückforderung bereits ausgezahlter Beträge,
- den Ausschluss des Begünstigten für das laufende Kalenderjahr und das Folgejahr für dieselbe Maßnahme/Vorhabensart.

Dasselbe gilt, falls falsche Nachweise vorgelegt wurden, um eine Förderung zu erhalten oder erforderliche Informationen nicht mitgeteilt wurden.

Unbeschadet der Sanktionen des EU-Rechts werden nach nationalem Recht Subventionsbetrug (§ 264 StGB) oder spezielle Amtsdelikte (§ 267 ff. StGB) strafrechtlich verfolgt. Verdachtsfälle werden der Staatsanwaltschaft übergeben. Diese entscheidet über das weitere Verfahren.